

Als nächster griff Denifle in seiner temperamentvollen Art die Sache auf. Im Zusammenhang mit der Entstehung der ältesten Universitäten setzte er sich auch eingehend mit den Privilegien auseinander und hier wieder speziell mit der *Authentica Habita*⁸⁵⁾. Gewisse Vorurteile ließen den streitbaren Gelehrten heftig gegen das neuaufgefundene *Carmen*, seinen unbekannten Verfasser, den Bericht über die Publikation eines Gesetzes für die Scholaren von Bologna im Jahre 1155, aber auch gegen Giesebrecht und Savigny polemisieren. Durch sein „Bedenken“ und „Mißtrauen“⁸⁶⁾ gegen das *Carmen* ließ er sich soweit blenden, daß er sich in seinem Angriff gegen den Verfasser des *Carmen* zu der Formulierung verstieg, „der Aufenthalt des Kaisers vor Bologna 1155 bot ihm den Anhaltspunkt die Entstehung des Gesetzes zu erklären, und er konnte um so sicherer ein früheres Jahr wählen als die alten Recensionen der *Auth.* keine Datierung haben“⁸⁷⁾. Bei dieser Gelegenheit zählt Denifle 25 Überlieferungen der *Habita* aus dem 13. und 14. Jahrhundert auf, in denen das Datum fehlt⁸⁸⁾! Man begreift kaum, daß sich der kritische Geist, dem sich ja doch gewisse Zweifel aufdrängten, ob die *Habita* denn „wirklich auf dem Reichstag zu Roncaglia erlassen und das Datum nicht später zugefügt worden sei“⁸⁹⁾, letztlich trotz der überwältigenden Aussage der handschriftlichen Überlieferung ablenken ließ. Denn galt es an der zuvor genannten Stelle, durch das Fehlen des Datums in den Handschriften zu demonstrieren, daß der anonyme Bergamaske gewissermaßen leichtes Spiel gehabt habe, seine Version von der Entstehung der *Habita* in das Jahr 1155 zu transponieren (man fragt sich nur, welche Beweggründe er dafür gehabt haben sollte), so darf man für gewiß annehmen, daß Denifle nicht versäumt haben würde, zur Stütze des Datums 1158 eine auch wesentlich spätere handschriftliche Überlieferung einer roncalischen Datierung anzuführen, wenn ihm eine solche bekannt gewesen wäre. So beschwichtigte er seine Zweifel, indem er auf die sicher in Roncaglia erlassene *Constitutio de feudis*⁹⁰⁾ und gewisse mit der *Habita* übereinstimmende Formulierungen verwies, auf die ihn Ficker aufmerksam gemacht hatte. Dabei war er sich durchaus darüber im klaren, daß diese Formulierungen bereits aus dem Lehnsgesetz Lothars III. von 1136⁹¹⁾ stammten. Aller-

⁸⁵⁾ Denifle (wie Anm. 2) S. 48—60.

⁸⁶⁾ Denifle S. 54.

⁸⁷⁾ Denifle S. 52.

⁸⁸⁾ Denifle S. 52 Anm. 42.

⁸⁹⁾ Denifle S. 54 Anm. 47.

⁹⁰⁾ Wie Anm. 70.

⁹¹⁾ Feud. II 52, D.L. III. 105.